

Lesefassung

Satzung der Stadt Südliches Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Westliche Fuhne Ziethe“, „Taube Landgraben“ und „Mulde“ (Gewässerumlagesatzung)

Auf Grund der §§ 54 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) §§ 4, 6, 44 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648,677) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt in der Sitzung am 30.11.2010, geändert in den Sitzungen am 22.06.2011 und 25.07.2012, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt ist auf Grund des § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden

- Westliche Fuhne/Ziethe
- Taube Landgraben und
- Mulde.

Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung.

(2) Umgelegt werden entsprechend dieser Satzung die Verbandsbeiträge, zu dessen Zahlung die Einheitsgemeinde als Mitglied der Unterhaltungsverbände herangezogen wird. Der Verbandsbeitrag setzt sich zusammen aus einem Flächenbeitrag, welcher sich nach dem Verhältnis der Fläche mit dem die Einheitsgemeinde am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes beteiligt ist, errechnet, und einem Erschwernisbeitrag, der sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Einheitsgemeinde zur Gesamteinwohnerzahl des Verbandsgebietes ergibt.

(3) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt legt die Verbandsbeiträge, die sie auf Grund ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden „Westliche Fuhne/Ziethe“, „Taube Landgraben“ und „Mulde“ zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung an diesen zu entrichten hat, auf die Umlageschuldner um.

(2) Zum Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde gehören alle Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist vorrangig der Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer oder Erbbauberechtigte nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zum Umlage heranzuziehen, der das Grundstück nutzt.

(4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes an die Gemeinde.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gewässerumlage wird jährlich erhoben.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

(3) Auf die künftige Umlageschuld können ab Beginn des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Die Umlage besteht aus einem Flächen- und Erschwernisbeitrag. Grundlage des Flächenbeitrags ist die Grundstücksgröße. Für den Erschwernisbeitrag ist die Anzahl der auf dem jeweiligen Grundstück gemeldeten Einwohner maßgebend.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.
- (4) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres, bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 GO LSA).
- (5) Wird das Grundstück von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, wird der niedrigere Erschwernisbeitragssatz zum Ansatz gebracht. Der Flächenbeitrag wird anteilig berechnet.

§ 6 Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner mit gemeldet sind.
- (2) Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2012
 - a) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Taube Landgraben“ als Flächenbeitrag 7,91 EUR je ha und als Erschwernisbeitrag 0,53 EUR je Einwohner
 - b) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Westliche Fuhne/Ziethen“ als Flächenbeitrag 7,56 EUR je ha und als Erschwernisbeitrag 1,20 EUR je Einwohner.
 - c) für das Gebiet des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ als Flächenbeitrag 6,99 EUR je ha und als Erschwernisbeitrag 0,62 EUR je Einwohner.
- (3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Umlage für das Jahr 2011 wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides, in den folgenden Jahren jeweils am 01.07. des Jahres fällig.
- (2) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser für die Folgejahre fort gilt, soweit keine Änderungen der Berechnungsgrundlage oder Umlagehöhe eintritt.

§ 8 Auskunfts- und Mitwirkungspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlageschuldner ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Berechnungsgrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlageschuldner seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Südliches Anhalt binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Stadt Südliches Anhalt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht bzw. nicht rechtzeitig der Stadt Südliches Anhalt anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlagen ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt zulässig.

(2) Die Einheitsgemeinde Stadt Südliches Anhalt darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Südliches Anhalt, den 02.12.2010, 04.07.2011, 02.08.2012

gez. Bresch
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nr. 25 vom 16.12.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nr. 14 vom 14.07.2011 öffentlich bekannt gemacht.

Die 2. Änderungssatzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt Nr. 17 vom 23.08.2012 öffentlich bekannt gemacht.